

FAHRDIENSTREGLEMENT

1. *Organisation*

Der Fahrdienst wird von freiwillig tätigen Fahrerinnen und Fahrern besorgt. Diese beziehen keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Spesen erstatten. Fahrerinnen und Fahrer dürfen keine Geschenke annehmen. Vorbehalten sind kleine Aufmerksamkeiten.

Der Fahrdienst kann von Mitgliedern des Vereins Usflug Obwalde jederzeit beansprucht werden, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 und 3 der Statuten erfüllen. Der Fahrtarif beträgt Fr. 30.— für eine Halbtages- und Fr. 60.— für eine Ganztagesfahrt.

Verpflegungskosten (Kaffeepausen, Mittagessen oder Ähnliches) oder auch Spesen (Parkkosten, Eisenbahn Transitkosten usw.) sind nicht in den Fahrтарifen enthalten.

Werden unerwartete Reparaturen oder Reinigungsaufwendungen nötig, die durch den Nutzer oder die Nutzerin verursacht wurden, können diese geltend gemacht werden.

Die Verrechnung des Fahrтарifs, allfällige Verpflegungskosten oder andere Spesen erfolgt nach Beendigung des Fahrdienstes mit der FahrerIn bzw. Fahrer. Die Entschädigung erfolgt bar in Schweizer Franken.

Der Fahrdienst kann angefordert werden unter der Telefonnummer 079 378 29 05 (Niklaus Werren). Anfragen werden zwischen 08:00 – 18:00 Uhr angenommen.

Der Fahrdienst wird in der Regel innert kurzer Frist erbracht. Ausgenommen ist die Nachtzeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist mit einer längeren Zeit zwischen der Anforderung und dem Antritt des Dienstes zu rechnen. Diese Frist beträgt in der Regel 24 Stunden.

Vorbehalten zu diesen Fristen bleibt die Verfügbarkeit von Fahrerinnen bzw. Fahrern und für die Fahrten geeigneten Fahrzeugen.

Die Fahrdienstleistung ist nicht für regelmässige Benützung gedacht.

2. *Betriebskosten und Versicherung*

Die Betriebskosten für die vom Verein betriebenen Fahrzeuge werden vom Verein übernommen. Fahrerinnen und Fahrer rechnen die Kosten für Benzin direkt mit dem Kassier, der Kassiererin ab.

Der Verein schliesst eine Vollkaskoversicherung ab, welche alle Schäden abdeckt, welche während den Fahrten unter der Führung des Vereins stattfinden. Sie erstreckt sich auf alle Fahrzeuginsassen sowie die beteiligten Fahrzeuge. Im Schadenfall übernimmt der Verein den Selbstbehalt.

Der Nutzer oder die Nutzerin, welche während der Fahrt auf Betreuung angewiesen sind, müssen ihre Begleitperson selber mitbringen.

3. *Inkraftsetzung und Änderungen*

Dieses Reglement tritt durch die Annahme in der Gründungsversammlung in Kraft. Es wird jährlich durch den Vorstand überprüft und den Mitgliedern auf Verlangen zugestellt.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 08.05.2023 in Sarnen

Der/Die Präsident/in

Die Mitglieder des Vorstandes